

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Leistungsvertrag mit dem Verein Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR) für die Periode 2020 – 2023; Verpflichtungskredit

1. Worum es geht

Am 28. Februar 2019 hat der Stadtrat mit SRB Nr. 2019-60 die Verpflichtungskredite für die Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen für die Periode 2020 – 2023 genehmigt und – soweit diese in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten lagen – zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Die Volksabstimmung zu den Vorlagen ist am 19. Mai 2019 über die Bühne gegangen. Nicht Gegenstand dieses Pakets war der Vertrag mit der Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR), weil für den Abschluss der Verhandlungen zum Vertrag und zum Sicherheitskonzept mehr Zeit benötigt wurde. Mit dem vorliegenden Vortrag wird dem Stadtrat der Verpflichtungskredit für den Abschluss des vierjährigen Leistungsvertrags ab 2020 beantragt. Der Gemeinderat hat den Leistungsvertrag mit Beschluss vom 27. November 2019 – unter Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrats zum erforderlichen Verpflichtungskredit – genehmigt.

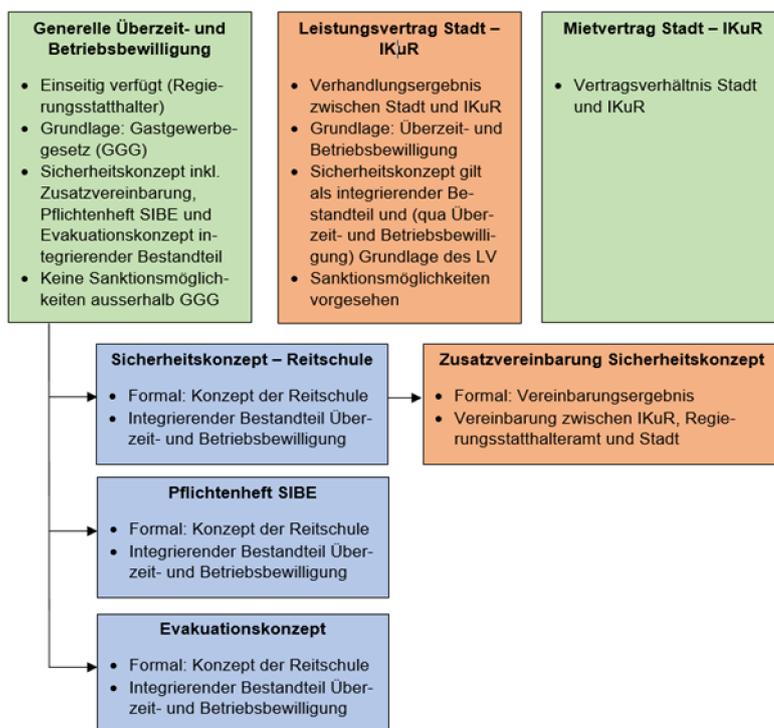
2. Ausgangslage

Der Leistungsvertrag 2016 – 2019 mit dem Verein Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR) hat sich im Grundsatz bewährt. Die in Artikel 4 des Leistungsvertrags festgehaltenen Leistungen der IKuR werden von dieser zuverlässig erfüllt. In den emotionalen öffentlichen Diskussionen um die Reitschule geht es denn auch nie um die kulturellen Leistungen der Reitschule an sich, sondern vielmehr um Sicherheitsfragen rund um den Betrieb der Reitschule. Dies führte im Hinblick auf die Leistungsvertragsverhandlungen zu unterschiedlichen Erwartungshaltungen und Anforderungen: In kulturpolitischer Hinsicht bestand Bedarf nach sozial- und kulturpolitischen Präzisierungen sowie nach wenigen Optimierungen, die sich aus der Praxis ergaben. Aus sicherheitspolitischer Hinsicht bestand die Erwartung, verbindlichere Vorgaben im Sicherheitsbereich zu verankern. Auch die Kontrolle der Auflagen wurde als unzulänglich angesehen und sollte überprüft werden.

Eine Auslegeordnung zur Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen IKuR und Behörden zeigt, dass dieses ausgesprochen kompliziert und oft wiederholend ausgestaltet ist. Grundsätzlich gibt es drei zentrale Pfeiler, die das Rechtsverhältnis definieren: Erstens die vom Regierungsrat Bern-Mittelland ausgestellte *Generelle Überzeit- und Betriebsbewilligung* inkl. ihrer Anhänge wie Sicherheitskonzept, Evakuationskonzept, *Pflichtenheft Sicherheitsbeauftragte_r* (SiBe). Zweitens der Leistungsvertrag zwischen der Stadt Bern und der IKuR. Und drittens der Mietvertrag zwischen der Stadt Bern und der IKuR. Die Abbildung auf der Folgeseite illustriert dieses Verhältnis. Im Hinblick auf die Vertragsverhandlungen bestand folgender Handlungsbedarf:

- Mit der Zusatzvereinbarung zum Sicherheitskonzept besteht zumindest ein Dokument, das im Sinne einer Vereinfachung, der besseren Anwendbarkeit der Bestimmungen und damit auch der Rechtssicherheit sinnvollerweise direkt ins Sicherheitskonzept integriert wird. Dies ist auch deshalb angezeigt, weil das Sicherheitskonzept eine Voraussetzung für die Generelle Überzeit- und Betriebsbewilligung ist und daher in diesem Bewilligungskontext (und weniger im Leistungsvertragswesen) anzusiedeln ist.

- Viele Bestimmungen zu Sicherheitsbelangen sind in mehr oder weniger identischer Form in mehreren Dokumenten – Sicherheitskonzept, Zusatzvereinbarung, Betriebsbewilligung, Leistungsvertrag – enthalten, was die Anwendbarkeit erschwert, insbesondere wenn die Bestimmungen abweichend formuliert sind. Im Interesse einer stringenter Ausgestaltung der Regelungsinhalte sollten Bestimmungen zur Sicherheit daher primär in der Betriebsbewilligung und den entsprechenden Konzepten geregelt sein, während die kulturpolitischen Fragen im Leistungsvertrag abgebildet werden.



Die zwischen Sommer 2018 und Herbst 2019 erfolgten Verhandlungen mit der IKuR zum Leistungsvertrag und zum Sicherheitskonzept dienten somit aus behördlicher Sicht der Erreichung dieser Ziele. Selbstverständlich galt es ebenfalls, die beiden Dokumente soweit nötig zu aktualisieren und an die heutigen Anforderungen anzupassen. Die Verhandlungen zum Leistungsvertrag wurden von einer städtischen Verhandlungsdelegation unter der Leitung von Kultur Stadt Bern verhandelt, jene zum Sicherheitskonzept von einer Delegation unter Führung der Präsidialdirektion unter Einbezug von Polizeiinspektorat und Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland. Nicht einbezogen wurde die Kantonspolizei Bern.

3. Der neue Leistungsvertrag mit der IKuR

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Leistungsvertrag – neben der Umsetzung redaktioneller Anpassungen – mit neuen Bestimmungen zur Verbesserung der beruflichen Vorsorge von Kulturschaffenden und zur Verwendung von Mehrweggeschirr ergänzt wurde. Sodann wurden inhaltliche Präzisierungen bezüglich des Zugangs zu den Veranstaltungen, der Zusammenarbeit mit der Grossen Halle sowie in den Bereichen Gleichstellung und Diversität vorgenommen. Eine grössere Anzahl von Änderungen wurde im Kapitel zu Organisation, Kommunikation und Sicherheit eingearbeitet. Hier ging es in erster Linie darum, Regelungsinhalte präziser zu fassen bzw. verbindlicher zu regeln. Schliesslich wurden auch die Bedingungen und das Vorgehen bei einer Verweigerung des Nebenkostenbeitrags klarer formuliert.

Der Leistungsvertrag 2020 – 2023 richtet sich weiterhin nach dem Musterleistungsvertrag der Stadt Bern. Die finanzielle Abgeltung an die IKuR bleibt unverändert bei Fr. 380 000.00. Dabei sind weiterhin Fr. 318 780.00 für die Begleichung der Jahresmiete an Immobilien Stadt Bern und Fr. 61 220.00 als zweckgebundener Beitrag an die Nebenkosten vorgesehen.

Die wichtigsten Veränderungen im Vertragswerk sind in der folgenden Tabelle kommentiert:

Art. (neu)	Erläuterungen
5	Reduzierte Eintrittspreise werden künftig für «finanziell benachteiligte Personen» generell gewährt.
7	Der bisherige Absatz 2 ist neu in Artikel 4 Absatz 2 geregelt. Absatz 2 (Verhältnis IKuR/ Grosse Halle) wurde mit der Erwähnung der Sicherheitskonzepte ergänzt.
8	Ergänzung mit der Verpflichtung zur Verwendung von Mehrweggeschirr.
9	Neuer Absatz 2 mit ergänzenden Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge von auftretenden Kulturschaffenden.
11	Leichte Ergänzung des Artikels (Diskriminierungsverbot) mit Hinweisen zu Aspekten der sozialen und kulturellen Vielfalt.
12	Neuer Artikel, der die Systematik Leistungsvertrag, Generelle Überzeit- und Betriebsbewilligung sowie Sicherheitskonzept erläutert. Demnach sind die Betriebsbewilligung und das Sicherheitskonzept <i>Grundlagen</i> des Vertrags (und nicht mehr wie bislang <i>integrierender Bestandteil</i>). Damit sind die Zuständigkeiten klarer geregelt: Das Sicherheitskonzept (ebenso wie das Evakuationskonzept) stellt in bewilligungsrechtlicher Sicht einen Bestandteil der Betriebsbewilligung dar und ist in diesem Kontext zu verantworten.
14	Früherer Artikel 13. In Absatz 1 wird auf die Erwähnung des <i>Pflichtenhefts Sicherheitsbeauftragte_r (SiBe)</i> verzichtet, da das Pflichtenheft auf den Vorgaben der GVB beruht, die hier nicht wiederholt zu werden brauchen. In Absatz 3 wurde die Formulierung zur Funktion von SiBe und Wirtin/Wirt erweitert (Erwähnung Kanton, räumlicher Umfang der Zuständigkeit). Absatz 4 wurde im Sinne einer Anpassung an die Praxis bzw. einer Vereinfachung der Bestimmung (Verweis auf Artikel 13) gekürzt.
18	Früherer Artikel 17. Die Regelung zu den Fristigkeiten (Zustellung Protokoll innerhalb von 14 Tagen, Rückmeldungen inhaltlicher Art innerhalb von 30 Tagen) wurde verbindlicher gefasst. Ansonsten keine nennenswerten inhaltlichen Änderungen.
20	Früherer Artikel 19. Festgehalten wird im Leistungsvertrag allein der Grundsatz zum Führen eines Kontakttelefons: Für die Einzelheiten wird auf das Sicherheitskonzept verwiesen.
22	Früherer Artikel 21. In den Absätzen 1 und 2 Bereinigung der systematischen Einordnung des Sicherheitskonzepts als Grundlage des Leistungsvertrags (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Artikel 12). In Absatz 5 wurde ergänzt, dass die IKuR die alarmierten Notfallorganisationen zu unterstützen hat. In Absatz 6 wird die Torschliessung ausserhalb der Öffnungszeiten der Reitschule nicht mehr ausdrücklich erwähnt.
25	Früherer Artikel 24. Die Formulierung wurde so angepasst, dass inskünftig generell ein Kostendeckungsgrad von 40 Prozent angestrebt wird (bisher nur für die Vertragsperiode 2016 – 2019).
30	Früherer Artikel 29. Ergänzung von Absatz 2 mit dem Instrument der Verweigerung des Nebenkostenbeitrags gemäss Artikel 32. Ergänzung von Absatz 3 mit dem Hinweis auf jederzeit mögliche kurzfristige Gespräche.
32	Der Artikel zur Verweigerung des Nebenkostenbeitrags wurde in der Gliederung vorgezogen, weil er das schwächere Sanktionsinstrument als die anschliessend folgende vorzeitige Vertragsauflösung darstellt. Zudem wurde der Artikel neu formuliert: Eine Verweigerung der Auszahlung von Tranchen des Nebenkostenbeitrags ist künftig generell bei Verstössen gegen Bestandteile des Vertrags (namentlich jenen zu Organisation, Kommunikation

Art. (neu)	Erläuterungen
	und Sicherheit) möglich. Damit ist die Regelung umfassender und klarer als bisher.

4. Sicherheitskonzept

Wie in Kapitel 2 erläutert, ging es bei der Überarbeitung des Sicherheitskonzepts in erster Linie um die Integration der Bestimmungen aus der Zusatzvereinbarung zum Sicherheitskonzept. Ebenfalls wurden Ausführungsbestimmungen zu sicherheitsrelevanten Themen aus dem Leistungsvertrag nach Möglichkeit im Sicherheitskonzept aufgenommen. Mit dem so überarbeiteten Sicherheitskonzept können somit die bisherige Zusatzvereinbarung (und ebenfalls die vom Gemeinderat am 20. September 2012 beschlossene Vereinbarung über die Organisation, Kommunikation und Sicherheit) aufgehoben werden, da die entsprechenden Inhalte nun im Sicherheitskonzept enthalten sind.

Zugleich wurde die Revision des Sicherheitskonzepts genutzt, um Präzisierungen an umstrittenen Bestimmungen vorzunehmen. Bezüglich der Kontrolle der Ausbildungs- und persönlichen Voraussetzungen der von der IKuR im Sicherheitsdienst eingesetzten Personen konnte eine Lösung gefunden werden, die über die bisherige Praxis hinausgeht. So ist von der IKuR inskünftig einmal jährlich eine von einer/einem – gemeinsam bestimmten – Anwältin/Anwalt beglaubigte Bestätigung vorzulegen, dass die Mitarbeiter/innen des Sicherheitsdiensts über die erforderlichen Ausbildungen verfügen und keine relevanten Vorstrafen aufweisen. Dieser politische Kompromiss ermöglicht einerseits die Wahrung des von der IKuR eingeforderten Persönlichkeitsschutzes – stellt aber zugleich sicher, dass die Vorgaben zum Sicherheitspersonal verbindlicher kontrolliert werden können.

Die Forderungen des Polizeiinspektorats konnten jedoch nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Dies betrifft vor allem die Erkennbarkeit und Personalisierung des Sicherheitsdiensts. Bei Kontrollen der Vollzugsbehörde wird weiterhin nicht zweifelsfrei überprüfbar sein, ob tatsächlich Mitarbeitende des Sicherheitsdiensts im Einsatz sind und ob diese die Voraussetzungen erfüllen.

Unter dem Strich ist somit festzuhalten, dass das neue Sicherheitskonzept wesentlich übersichtlicher und damit anwendungsfreundlicher geworden ist.

5. Finanzielles

Die jährliche Abgeltung an die IKuR bleibt mit Fr. 380 000.00 unverändert. Fr. 318 780.00 werden zur Begleichung der Jahresmiete direkt aus Budgetmitteln aus Produktgruppe PG110000 Kulturförderung (Konto 36360104) an Immobilien Stadt Bern überwiesen. Die Auszahlung des Beitrags an die Nebenkosten im Umfang von Fr. 61 220.00 erfolgt in drei Tranchen. Vorbehalten bleibt eine Reduktion des Nebenkostenbeitrags gemäss Artikel 32 des Leistungsvertrags.

Der neue Leistungsvertrag und das angepasste Sicherheitskonzept sind auf Seite der IKuR zur Genehmigung durch die Vollversammlung eingereicht. Im November 2019 erfolgte die Genehmigung durch den Gemeinderat vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats zum Verpflichtungskredit in Höhe von Fr. 1 520 000.00.

6. Würdigung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat stellt fest, dass im Rahmen der Verhandlungen substanzielle Verbesserungen am Gesamtkonstrukt zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Behörden und IKuR erzielt werden konnten. Im Sicherheitskonzept sind dies namentlich die Bestimmung zur Kontrolle der Auflagen für die Mitarbeitenden des Sicherheitsdiensts, die Regelung des Zugangs zur Reitschule für die Kantonspolizei und die verbindlichere Ausgestaltung diverser Bestimmungen wie zum Beispiel des Kontakttelefons. Keine Fortschritte erzielt werden konnte in der Frage der Erkennbarkeit und Personalisierung des Sicherheitsdiensts. Im Leistungsvertrag wurden mehrere Punkte klarer und verbindlicher formuliert. Viel verspricht sich der Gemeinderat schliesslich von den entschlackten, entflochtenen und dadurch anwendbareren Dokumenten. Der Gemeinderat erwartet, dass die Einhaltung des Sicherheitskonzepts künftig wieder kontrolliert werden kann.

Antrag

Für den Beitrag der Stadt Bern an den Betrieb des Vereins Interessensgemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR) in den Jahren 2020 – 2023 wird ein Verpflichtungskredit in Höhe von Fr. 1 520 000.00 (Fr. 380 000.00 pro Jahr) zulasten der Laufenden Rechnung, Konto 36360104, gesprochen.

Bern, 27. November 2019

Der Gemeinderat

Beilage:

- Leistungsvertrag mit dem Verein Interessensgemeinschaft Kulturraum Reitschule 2020 – 2023

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Präsidialdirektion, Junkerngasse 47, 3011 Bern, Stadtpräsident Alec von Graffenried

und

dem **Verein Interessensgemeinschaft Kulturraum Reitschule** (IKuR), Postfach 5053, 3001 Bern, handelnd durch die von der Vollversammlung oder der Koordinationsgruppe delegierten Personen

betreffend Betriebsbeiträge 2020–2023

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 17 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003² für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen
- Statuten IKuR vom 5. April 1986 (Fassung vom 5. Mai 2013)
- Mietvertrag vom 26.08.2004 über Neubrückestrasse 6 + 8 samt Vorplatz und Schützenmattstrasse 9–11
- rechtskräftige Generelle Überzeit- und Betriebsbewilligung A inkl. Sicherheitskonzept – Reitschule Bern

Art. 2 Zweck und Organisation der IKuR

¹ Der Verein «Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR)» ist seit dem 5. April 1986 ein Verein nach Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Bern und ist das juristische Dach des Kultur- und Begegnungszentrums Reitschule Bern.

Die IKuR bezweckt

- die Erhaltung der alten Berner Reitschule und deren Nutzung als alternativer Kultur- und Begegnungsraum;
- das Betreiben eines nichtkommerziellen Kultur- und Begegnungszentrums in der Reitschule;

¹ GO; SSSB 101.1

² Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

³ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

- die Förderung von selbstbestimmten Kultur- und Begegnungsräumen in der Agglomeration Bern;
- die Förderung der kulturellen Vielfalt;
- den Schutz der Umgebung der Reitschule. In diesem Sinn gehört das Einbringen der Vereinsanliegen in kantonaler wie eidgenössischer Gesetzgebung über Raumplanung, Bau und Strassenbauwesen, Natur-, Heimat- und Denkmalschutz zu ihren Aufgaben.

² Die IKuR ist nicht gewinnstrebig. Jede Ausschüttung von Gewinnen, Tantiemen oder anderen Erfolgsbeteiligungen ist ausgeschlossen.

³ Die Stadt nimmt die basisdemokratische Struktur der IKuR sowie die entsprechenden Zuständigkeiten und Prozesse der Entscheidungsfindung zur Kenntnis.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung der IKuR durch die Stadt und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der IKuR

Art. 4 Leistungen der IKuR

¹ Die IKuR betreibt ein alternatives Kultur- und Begegnungszentrum und fördert dadurch alternative Kultur in der Stadt Bern.

² Die IKuR stellt ihre Räumlichkeiten und Dienstleistungen für aktuell folgende kulturelle Angebote zur Verfügung:

- Dachstock: Veranstaltungsort für Konzerte, Discos, Performances;
- Frauenraum: Ort von Frauen* für Kultur in vielen Formen, für Frauen* und Männer*;
- Kino: Programm kino mit thematischen Filmreihen, Festivals und Rahmenveranstaltungen;
- Rössli: Bar mit Kultur- und Konzertbetrieb;
- Sous le pont: Restaurant als Treffpunkt für alle, mit Anlässen für den politischen Austausch;
- Cafete: Bar mit niederschwelligem Konzert- und Kulturangebot.
- Tojo Theater: Ort für Gastspiele und Koproduktionen Freier Theater-, Tanz- und Performancegruppen. Der Verein Tojo Theater hat einen separaten Leistungsvertrag mit der Stadt abgeschlossen.

³ Die Angebote der IKuR stehen allen sozialen Gruppen offen. Die Eintritts- und Konsumationspreise sind sozialverträglich. Es besteht kein Konsumationszwang.

⁴ Die IKuR bietet Strukturen und Freiräume zur Förderung der Eigeninitiative und Selbstverantwortung, sowie zur Integration, Partizipation und Vernetzung.

⁵ Die IKuR behält sich Konzeptänderungen betreffend die Bewirtschaftung der einzelnen Räume vor. Sie informiert die Stadt über Änderungen von Konzepten und Angeboten gemäss Absatz 2.

Art. 5 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Die IKuR gewährleistet, dass die Veranstaltungen allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen und unterbindet dabei jegliche Ausgrenzung und Diskriminierungen hinsichtlich Geschlecht, Herkunft oder sexueller Orientierung.

² Die IKuR erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

³ Sie gewährt finanziell benachteiligten Personen sowie Inhaberinnen und Inhabern der Kulturlegi reduzierte Eintrittspreise.

Art. 6 Informationsverhalten

Die IKuR weist in ihren Publikationen auf die von der Stadt gewährte Unterstützung hin.

Art. 7 Zusammenarbeit

¹ Die IKuR beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Berner Kulturinstitutionen organisierten Veranstaltungen und Festivals.

² Die Grosse Halle ist Teil der Reitschulgebäude. Deren Trägerverein ist nicht Mitglied des Vereins IKuR. Er programmiert, organisiert und verantwortet die dort stattfindenden Veranstaltungen gemäss eigenem Leistungsvertrag. Die beiden Vereine regeln ihre Beziehungen bilateral und leben eine konstruktive Zusammenarbeit. Ergänzend gelten im Bereich Sicherheit die jeweils massgebenden Sicherheitskonzepte.

Art. 8 Umweltschutz

Die IKuR verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie verwendet Mehrweggeschirr.

3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung

Art. 9 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die IKuR die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 6 % des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 10 Gleichstellung

¹ Die IKuR hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁴ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung von chauvinistischem Verhalten und sexuellen Übergriffen.

⁴ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁴ Die IKuR sorgt bei der Zusammensetzung ihrer Entscheidungsgremien für eine angemessene Vertretung der Geschlechter.

Art. 11 Diversität und Diskriminierungsverbot

Die IKuR beachtet das Prinzip der sozialen und kulturellen Vielfalt, die angemessene Vertretung einzelner Gruppen, das Verbot der Privilegierung und Diskriminierung und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Organisation, Kommunikation und Sicherheit

Art. 12 Sicherheitskonzept und Betriebsbewilligung

Die generelle Überzeit- und Betriebsbewilligung und das Sicherheitskonzept – Reitschule Bern sind Grundlagen dieser Leistungsvereinbarung. Im Zweifelsfall gelten deren Bestimmungen.

Art. 13 Verantwortliche Personen

¹ Während der Öffnungszeiten übernimmt in den veranstaltenden Reitschulgruppen jeweils eine bzw. mehrere Personen pro Schicht intern die Verantwortung – auch für die Umsetzung der entsprechenden Konzepte.

² Die veranstaltenden Reitschulgruppen sind dafür verantwortlich, dass gemäss den Bestimmungen des Sicherheitskonzepts Ansprechpersonen für die Behörden zur Verfügung stehen.

Art. 14 Sicherheitsbeauftragte Person (SiBe) und Wirt/in

¹ Die IKuR hat eine gemäss den Anforderungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) ausgebildete Sicherheitsbeauftragte Person (SiBe). Deren Zuständigkeit besteht ausschliesslich in den Bereichen Gebäudesicherheit, Zugangs- und Fluchtwege und Brandschutz.

² Die IKuR hat eine gemäss dem Gastgewerbegesetz ausgebildete Wirtin oder einen Wirt. Diese Person ist als Patentinhaberin bzw. als Patentinhaber zuständig für die Einholung der nötigen Gastgewerbebewilligungen sowie den Bereich Hygiene.

³ SiBe und Wirtin bzw. Wirt funktionieren ausschliesslich im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber städtischen und kantonalen Behörden als Ansprechpersonen für alle von der IKuR gemieteten Räumlichkeiten. Sie schulen, unterstützen und kontrollieren die Reitschulgruppen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

⁴ Für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sind neben SiBe und Wirtin bzw. Wirt auch die Reitschulgruppen gemäss Artikel 13 zuständig.

⁵ Die IKuR meldet die detaillierten Kontaktdaten von SiBe und Wirtin bzw. Wirt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bei einem Wechsel dem Polizeiinspektorat zuhanden des Regierungsstatthalteramtes.

Art. 15 Ansprechpersonen IKuR

¹ Die Stadt kann über die Betriebsgruppe der IKuR mit dieser Kontakt aufnehmen. Anliegen und Fragen werden in den Reitschule-Strukturen diskutiert und innert 14 Tagen erfolgt eine Rückmeldung.

² In Zusammenhang mit Fragen der Gebäudesicherheit sowie des Gastgewerbes können die zuständigen Personen gemäss Artikel 14 direkt kontaktiert werden. Sie sorgen dafür, dass erhaltene Informationen oder Anfragen in die Reitschule-Strukturen eingebracht und beantwortet werden.

Art. 16 Koordinationsperson Stadt

Die Stadt ernennt eine Koordinationsperson. Diese steht für Fragen zur Reitschule zur Verfügung, die nicht eine einzelne Dienststelle betreffen und nicht bilateral gelöst werden können. Bei einem Wechsel teilt die Stadt deren Kontaktangaben der IKuR mit.

Art. 17 Grossereignisse

¹ Die Stadt sorgt dafür, dass die IKuR über Grossereignisse (auch auf der Schützenmatte), welche die Reitschule direkt tangieren oder zu Störungen des Betriebs führen können, rechtzeitig informiert wird. Sie sorgt für die Etablierung der notwendigen Kommunikationswege.

² Ebenso informiert die IKuR die Stadt, insbesondere das Polizeiinspektorat, über durch sie organisierte Anlässe, die aus ihrer Sicht zu Problemen (Lärm, gastgewerbliche Auflagen etc.) führen könnten.

Art. 18 Ordentliche Gespräche

¹ Die Stadt und die IKuR führen in der Regel viermal pro Jahr ordentliche Gespräche. Ziel dieser Gespräche ist es, für anstehende Fragen und Probleme einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten.

² Die Einladung, Vorbereitung, Gesprächsleitung und Protokollierung übernehmen abwechselungsweise Stadt und IKuR; vorbehalten bleiben anderweitige Absprachen.

³ Die Delegation der IKuR setzt sich in der Regel aus vier Vertreterinnen und Vertretern zusammen, die grundsätzlich für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Damit Kontinuität gewährleistet werden kann, erfolgt die Rotation innerhalb der Delegation gestaffelt. Die Delegierten vertreten die Haltungen der Vollversammlung (VV) oder Koordinationsgruppe (KG) gegenüber der Stadt, nehmen Informationen entgegen und sorgen für die Diskussion der besprochenen Sachverhalte innerhalb der Reitschule-Strukturen.

⁴ Protokolle werden innerhalb von 14 Tagen nach dem Gespräch verschickt. Die Stadt Bern und die IKuR geben sich die im Gespräch vereinbarten Rückmeldungen innert 30 Tagen oder innert der am Gespräch vereinbarten Frist.

⁵ Auf Seiten der Stadt nehmen, soweit thematisch sinnvoll, Vertretungen der folgenden Behörden teil:

- Koordinationsperson gemäss Artikel 16
- Leistungsvertrag:
Präsidialdirektion (PRD)
- Gastgewerbe:
Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE), insbesondere Polizeiinspektorat
- Drogen, Jugend:
Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS), insbesondere Koordinationsstelle Sucht und Familie und Quartier Stadt Bern

- Gebäude:
Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI), insbesondere Immobilien Stadt Bern (ISB)

⁶ Bei Fragen zu Sicherheit und Gastgewerbe können die Kantonspolizei und das Regierungstatthalteramt zu den Gesprächen eingeladen werden. Bei Bedarf können gemeinsam weitere Gesprächsteilnehmende beigezogen werden.

⁷ Bis drei Wochen vor einem Gespräch klären die Delegierten der Stadt respektive der IKuR die Traktandenliste.

⁸ Die Delegierten der Stadt und der IKuR sind besorgt, dass Entscheide je intern kommuniziert und umgesetzt sowie Informationen weitergegeben werden.

Art. 19 Ausserordentliche Gespräche

¹ Von beiden Parteien kann im Zusammenhang mit ausserordentlichen Vorkommnissen im Umfeld der Reitschule ein ausserordentliches Gespräch einberufen werden.

² Die Zusammensetzung der Delegationen richtet sich nach Artikel 18 Absätze 5 und 6.

Art. 20 Kontakttelefon

¹ Die IKuR führt ein Kontakttelefon, das den Blaulichtorganisationen während den Betriebszeiten für dringliche Fragen zur Verfügung steht. Einzelheiten regelt das Sicherheitskonzept.

² Falls nötig und soweit zumutbar sorgt die antwortende Person dafür, dass erste Massnahmen ergriffen werden.

Art. 21 Fassadenbeschriftungen

Die IKuR verpflichtet sich, Fassadenbeschriftungen und -bemalungen an von der IKuR gemieteten Gebäuden mit rassistischem, sexistischem oder menschenverachtendem Inhalt zu entfernen.

Art. 22 Grundsätze zur Sicherheit

¹ Das Sicherheitskonzept – Reitschule Bern (eine Grundlage dieses Vertrags) bezweckt den Schutz der Besucherinnen und Besucher der Reitschule und die Gewährleistung eines offenen und für alle gleichermassen zugänglichen öffentlichen Raums um die Reitschule.

² Die IKuR ist für dessen Umsetzung verantwortlich.

³ Die Stadt erwartet, dass sich die IKuR – entsprechend ihrem Manifest – von Gewalt gegenüber Personen distanziert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten verhindert.

⁴ Die IKuR ist in den Gebäuden der Reitschule sowie im Innenhof für die interne Sicherheit und die Notfallorganisation verantwortlich. Sie führt zu diesem Zweck regelmässige Evakuations- und Brandschutzübungen durch.

⁵ Auf dem Vorplatz der Reitschule schaffen Präsenz- und Belebungsmaßnahmen eine möglichst angenehme Stimmung nach den Grundsätzen des Manifests. Wenn der Vorplatz von der IKuR belebt wird, sorgt die IKuR mit ihren Mitarbeitenden für aktive Präsenz und eine erkennbare Anlaufstelle. Die IKuR alarmiert, wenn notwendig, die Notfallorganisationen und sorgt diesfalls dafür, dass die alarmierte Organisation durch ihre Mitarbeitenden unterstützt und nicht behindert wird.

⁶ Die Stadt erwartet, dass die Betreiber/innen das Grosse Tor vorübergehend schliessen, wenn die Sicherheit der Gäste gefährdet ist, oder dadurch Eskalationen verhindert werden können.

5. Kapitel: Finanzielles

Art. 23 Betriebsbeitrag

¹ Die Stadt unterstützt die Leistungen der IKuR gemäss Artikel 4 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 380 000.00

Dieser besteht aus zwei Teilen:

- a. Fr. 318 780.00 zur Begleichung der Jahresmiete an Immobilien Stadt Bern.
- b. Fr. 61 220.00 zweckgebunden als Beitrag an die Nebenkosten.

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

³ Die Auszahlung zur Begleichung der Jahresmiete erfolgt direkt an Immobilien Stadt Bern. Der Beitrag an die Nebenkosten wird in drei Tranchen, jeweils per 1. April, 1. August und 1. Dezember ausbezahlt (vorbehalten bleibt Artikel 32).

Art. 24 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der IKuR.

² Die IKuR weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

Art. 25 Eigenleistungen

Der Verein strebt einen Kostendeckungsgrad von 40 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Artikel 4 Absatz 2 abzüglich des Betriebsbeitrags gemäss Artikel 23 im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Artikel 4 Absatz 2.

6. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 26 Aufsichts- und Kontrollrechte

¹ Die Stadt ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig.

² Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die IKuR erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten gemäss Absatz 2.

Art. 27 Evaluationsgespräch

¹ Die Stadt führt mit der IKuR mindestens alle zwei Jahre ein Evaluationsgespräch durch.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert die IKuR schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen und die Erreichung von selbstgewählten Zielen.

Art. 28 Rechnungslegung

¹ Die IKuR erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁵.

² Sie unterbreitet der Stadt jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Kenntnisnahme das Budget für das laufende Jahr sowie die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

³ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁴ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 29 Weitere Informationspflichten

Die IKuR orientiert die Stadt über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

7. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 30 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Artikel 31), Verweigerung des Nebenkostenbeitrags (Artikel 32) und vorzeitige Vertragsauflösung (Artikel 33). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁶ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

³ Bei Missverständnissen und Unklarheiten zwischen der IKuR und der Stadt Bern werden im Gespräch einvernehmliche und konsensorientierte Lösungen erarbeitet. Die IKuR und die Stadt Bern können in diesen Situationen jederzeit, im Rahmen der jeweiligen Strukturen, die Einberufung eines kurzfristig angesetzten Gesprächs beantragen.

⁴ Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit betreffend Konflikte wird wenn möglich zwischen der Stadt Bern und der IKuR abgesprochen.

Art. 31 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die IKuR die Leistungen gemäss Artikel 4 nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

⁵ OR; SR 220

⁶ VRPG; BSG 155.21

² Unter denselben Voraussetzungen kann sie bereits überwiesene Beiträge der letzten zwölf Monate zurückfordern.

Art. 32 Verweigerung des Nebenkostenbeitrags

¹ Die Auszahlung der einzelnen Tranchen des Nebenkostenbeitrags gemäss Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b kann verweigert werden, wenn Verstösse gegen Bestandteile dieses Vertrags, insbesondere Kapitel 4 festgestellt wurden.

² Im Falle solcher Verstösse erfolgt innerhalb dreier Monate seit dem entsprechenden Vorfall zunächst eine schriftliche Verwarnung, zu welcher der IKuR das rechtliche Gehör gewährt wird. Bei weiteren Verstössen wird die Auszahlung der nächsten Tranche ganz oder teilweise verweigert.

³ Über die Verweigerung des Nebenkostenbeitrags entscheidet der Gemeinderat.

Art. 33 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Verletzungen des Vertrags kann dieser von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die IKuR der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die IKuR Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die IKuR ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn die IKuR von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 34 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2023.

² Die Parteien nehmen rechtzeitig vor Ende der Vertragsdauer Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung dieses Vertrags auf.

³ Die IKuR nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 35 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

Bern

Verein Interessensgemeinschaft
Kulturraum Reitschule IKuR

NN

NN

Bern,

Stadt Bern
Der Stadtpräsident

Alec von Graffenried

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 27.11.2019, GRB Nr. 2019-1596